



HVBG

HVBG-Info 27/1988 vom 24.11.1988, S. 2102 - 2110, DOK 312/017-LSG

**Abgrenzung von arbeitnehmerähnlichem Tätigwerden und
unversicherten Gefälligkeitsleistungen (§ 539 Abs. 2 RVO)
- Urteile des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.04.1988
- L 5 U 87/86 - und vom 05.07.1988 - L 5 U 71/86**

Abgrenzung von arbeitnehmerähnlichem Tätigwerden und
unversicherten Gefälligkeitsleistungen (§ 539 Abs. 2 RVO)
hier: Rechtskräftige Urteile des LSG für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 19.04.1988 - L 5 U 87/86 - und vom
05.07.1988 - L 5 U 71/86 -

Gegenstand der beiden in Kopie beigefügten Urteile des LSG für das
Land Nordrhein-Westfalen war jeweils die Abgrenzung des
Unfallversicherungsschutzes aus § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1
RVO von unversicherten Gefälligkeitsleistungen.

Urteil 1:

In dem Verfahren mit dem Aktenzeichen L 5 U 87/86 ging es um einen
24-jährigen Arbeitslosen, der zusammen mit seinem ehemaligen
Schulfreund für dessen Eltern an zwei Tagen stundenweise Brennholz
zugesägt und sich dabei Verletzungen zugezogen hatte. Das LSG hat
den Versicherungsschutz mit der Begründung verneint, die Tätigkeit
des Verletzten habe im Hinblick auf die vorgesehene Besuchsdauer
von 4 Tagen nur einen so kurzen Zeitraum in Anspruch genommen, daß
im Hinblick auf die Freundschaft bzw. Bekanntschaft zu den Eltern
des ehemaligen Schulfreundes von einer unversicherten
Gefälligkeitsleistung ausgegangen werden müsse.

Urteil 2:

Der klagende Verletzte in dem Verfahren mit dem Aktenzeichen
L 5 U 71/86 war ein 33-jähriger Autolackierer, der während seiner
Freizeit einem Bekannten beim Kauf sowie beim Transport einer
Sonnenliege behilflich gewesen war und sich hierbei tödliche
Verletzungen zugezogen hatte. Nach Auffassung des LSG war auch in
diesem Fall das Tätigwerden des Verletzten insgesamt nicht dem
aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich. Vielmehr sei
sie solchen Hilfeleistungen gleichzustellen, wie sie unter
Verwandten und Nachbarn üblich sind und auch erwartet werden. Die
seit längerer Zeit bestehende freundschaftliche Beziehung zwischen
dem Bekannten und dem Verstorbenen habe schon mehrfach zu
gelegentlichen wechselseitigen kleinen Gefälligkeiten geführt.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 66/88 vom 25.10.1988 an die Mitglieder des
Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand